

Haftbedingungen erkennen lassen

(Hierbei ist zu beachten, daß es auch unter Haftbedingungen un-
zweckmäßig ist, besonders aus Gründen der Sicherheit und zur Ge-
währleistung der Konspiration und Geheimhaltung, mit dekonspirier-
ten inoffiziellen Kräften anderer Dienstseinheiten zusammenzuarbei-
ten),

- die bereits eine gewisse Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit unter den
Bedingungen des Strafvollzuges oder der Untersuchungshaft bewiesen
haben,
- die durch ihre Tätigkeit in den Strafvollzugseinrichtungen/SGAK be-
stimmte Funktionen bekleiden, sich ein gewisses Vertrauen zu anderen
Strafgefangenen erworben haben und unter den spezifischen Haftbedin-
gungen relativ beweglich sind,
- die nach ihrer Strafverbüßung eine Perspektive für andere politisch-
operative Dienstseinheiten des MfS haben und somit weiter genutzt wer-
den können.

Im Prozeß der Suche und Auswahl von Strafgefangenen im allgemeinen und
von Kandidaten als IKP in besonderem sollte man beachten, daß Strafge-
fangene, die sich zielgerichtet für alle mit dem Straf- oder Untersu-
chungshaftvollzug im Zusammenhang stehenden Probleme interessieren, aus
vorbeugender Sicht grundsätzlich nicht in ein SGAK der Linie XIV aufge-
nommen werden.

Das betrifft des weiteren alle Ausländer, Personen die wegen Vergehen
und Verbrechen gemäß §§ 213 und 105 StGB verurteilt wurden und solche
Strafgefangenen, wo begründet angenommen werden kann, daß sie auf Grund
ihres Deliktes aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen
Republik entlassen und die Möglichkeit erhalten in die Bundesrepublik
Deutschland überzusiedeln.

Zu einigen Aspekten des Anbietens von Strafgefangenen zur inoffiziellen
Zusammenarbeit mit dem MfS